

TANZ ~~Vollrausch~~

Tanzrausch statt Vollrausch



Leitfaden
zur »TsV«-
Kampagne

Impressum

Allgemeinen Deutscher Tanzlehrerverband e. V.

Weidestr. 120 b, 22335 Hamburg

Telefon: (0 40) 6 36 06 57-0 • Telefax: (0 40) 6 36 06 57-24

E-Mail: tsv@adtv.de • Internet: www.adtv-tanzrausch.de



Text:

»Tsv«-Kommission im ADTV

Redaktion:

Karl-Werner Wiemers

Layout:

Blaulicht-Kontor 

Fotonachweis:

Blaulicht (23), Diana Petriw (1), Carsten Rott (2), Shutterstock (1),
TS Ake (1), TS Götde (1), TS Hädrich-Hörmann (1), TS Pelzer (1)

Auflage:

250 Expl.

Stand:

3/2018

Herstellung:

Cordier Druck-Medien
Heiligenstadt/Eichsfeld

1. Vorwort	
1.1 Herzlich willkommen!	4
1.2 Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung	5
2. Grundlagen	
2.1 Projektbeschreibung	6
2.2 Teilnahmevoraussetzungen	7
3. Nutzung der bestehenden Angebote	8
3.1 Unterricht/Kursbetrieb	
3.2 Veranstaltungen	
3.2.1 Intern	
3.2.2 Extern	
4. Besondere Angebote: Das ABP	9
5. Schulkooperationen	10
5.1 In der Schule	
5.1.1 Projekte	
5.1.2 Regelunterricht	
5.1.3 Tanz-AG	
5.2 In der Tanzschule	
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
6.1 Vorschläge zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	12
6.2 Die Pressemitteilung	13
6.3 Beispiel-Presstext Veranstaltungsankündigung	14
6.4 Beispiel-Presstext Nachberichterstattung	15
7. Werbematerialien	
7.1 Allgemein	16
7.2 Turniere	17
8. Arbeitsmaterialien	
8.1 Aktionen mit Rauschbrillen	18–19
8.2 Turniere	20–21
8.3 Gut zu wissen	22
8.4 Jugendschutz	23

1. Vorwort

1.1 Herzlich willkommen!

Wir möchten Sie mit diesem Handbuch bei der Umsetzung der Aktion unterstützen. Nachfolgend erhalten Sie sowohl einen Überblick über die Kampagne als auch Arbeitshilfen für die Praxis.

Über diesen Leitfaden hinaus stehen wir Ihnen für Fragen gerne unter

tsv@adtv.de

zur Verfügung.

Ihre »Tanzrausch statt Vollrausch«-Kommission im ADTV



1.2 Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung

Die Aktion »Tanzrausch satt Vollrausch« steht unter der unbefristeten Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung.

Nachdem zu Beginn der Aktion die Schirmherrschaft zunächst befristet übernommen wurde, konnte sich die damalige Drogenbeauftragte Mechthild Dyckmans persönlich von der Nachhaltigkeit der ADTV-Aktion überzeugen, was im Ergebnis zur unbefristeten Übernahme führte.

Die Aktion »Tanzrausch statt Vollrausch« fand darüber hinaus als praktisches Umsetzungsbeispiel Erwähnung im Sucht- und Drogenbericht des Jahres 2012.

Auch nach dem Regierungswechsel findet die Aktion Wertschätzung in der Fortführung der unbefristeten Schirmherrschaft durch die aktuelle Drogenbeauftragte Marlene Mortler.

Erklärtes Ziel ist, die Anerkennung seitens des Ministeriums langfristig zu erhalten.

Diese Auszeichnung sollte besonders auch in den Bereichen Presse, Schulkooperationen etc. ihren Niederschlag finden und von den ADTV-Tanzschulen genutzt werden.



Die Drogenbeauftragte
der Bundesregierung

2. Grundlagen

2.1 Projektbeschreibung

Die Aktion »Tanzrausch statt Vollrausch« (»TsV«) ist eine Initiative des ADTV gegen den Missbrauch von Drogen durch Jugendliche.

Entstehung des Projekts

Die Wahrnehmung des erhöhten Alkoholkonsums durch Jugendliche in der Öffentlichkeit außerhalb der ADTV-Tanzschulen führte 2009 – nach einem Initialvortrag der Präsidentin des ADTV – zur Gründung der Kampagne »TsV«.

Zielgruppe

Hauptzielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, da in diesem Lebensalter oftmals die ersten Drogenerfahrungen gemacht werden.

Soziale Verantwortung der ADTV-Tanzschulen

Ziel der »TsV«-Aktion ist es, die Tanzschul-Angebote als sinnvolle Freizeitgestaltung in den Bereichen Gesundheitsprävention und Bildungsauftrag einzubringen. Der ADTV und seine Mitglieder können damit zusätzlich einen beachtlichen Imagezugewinn in der Öffentlichkeit erzielen.

Praktische Umsetzung

Jegliche Angebote einer ADTV-Tanzschule sind dazu geeignet, unter dem Motto »TsV« durchgeführt zu werden. Welche weiteren Möglichkeiten Ihnen die Teilnahme an der Kampagne bietet, zeigt Ihnen das vorliegende Handbuch ab Punkt 3 auf.

Die Kampagne ist durch die Farbgebung Hellblau/Orange gekennzeichnet; im Sinne eines Corporate Designs sollte diese Farbgestaltung bei Aktionen Verwendung finden.

Nach einer durchgeführten Veranstaltung können ein Bericht und Fotos zwecks Veröffentlichung auf der »TsV«-Homepage eingereicht werden. Mit der Einreichung ist das Einverständnis zur Nutzung durch die »TsV«-Kommission und gleichzeitig die Abtretung der Rechte erklärt.

2.2 Teilnahmevoraussetzungen

Um an dem ADTV-Projekt teilzunehmen müssen folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden:

- Es können sich nur ADTV-Tanzschulen über die Geschäftsstelle anmelden.
- Die Anmeldung erfolgt durch einen Tanzschulunternehmer.
- Der Tanzschulunternehmer gewährleistet durch seine Unterschrift die Umsetzung der Leitlinien (*Downloadbereich*).



TANZEN TU ES!

TANZ Vollrausch
Tanzrausch statt Vollrausch

TANZRAUSCH STATT VOLLRAUSCH

Die sind hier Starstele



»Tanzrausch statt Vollrausch« ist eine 2009 begonnene Aktion, mit der die ADTV-Tanzschulen dem Trend zum exzessiven Konsum von Rauschmitteln selbstbewusst und aktiv entgegensteuern. Hauptzielgruppe sind die 12- bis 16-Jährigen, die in diesem Lebensalter oftmals die ersten Drogenempfindungen gemacht werden.

Rausch kann positiv, aber auch negative Erfahrungen hervorrufen. Dass die Grenze von Genuss zu schädlichem Gebrauch (jeden sehr schnell) überschritten wird, zeigt die dramatische Entwicklung, die der Konsum von Alkohol durch Jugendliche in den zurückliegenden Jahren genommen hat.

Eine Untersuchung der Universität Oldenburg hat jedoch nachgewiesen, dass Tanzende Jugendliche darin stärker kann, mit psychischen Belastungen besser umzugehen und so auf den Griff zu Drogen zu verzichten. Ziel der Kampagne »Tanzrausch statt Vollrausch«, die unter Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung steht, ist es, Kinder und Jugendliche so früh wie möglich darin zu bestärken, Tanzen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung dem Drogenkonsum vorzuziehen.

Die moderne Tanzschule bietet ein umfangreiches Angebot, mit dem sie in der Lage ist, das aufwändigste, negative Entwicklungsrisiko entgegenzuwirken.

Universitäts **Untersuchungen** haben nachgewiesen, dass **Tanzen** Jugendliche darin **stärken** kann, mit psychischen Belastungen besser umzugehen und so auch auf den Griff zu Drogen **zu verzichten!**



PARTNER



MEHR ÜBER TSV



AKTIONS-TANZSCHULEN



3. Nutzung bestehender Angebote

Grundsätzlich können alle Unterrichtsformen sowie interne als auch externe Veranstaltungen im Jugendbereich unter das Motto »Tanzrausch statt Vollrausch« gestellt werden, sofern die Leitlinien eingehalten werden.

Veranstaltungen können durch ausgebildete Multiplikatoren (so genannte »Mover«) sowohl begleitet als auch eigenverantwortlich durchgeführt werden.

3.1 Unterricht/Kursbetrieb

- Jugendkurse (Einzel- und Paartanz)
- Regelmäßige Übungspartys
- Workshops
- Anti-Blamier-Programm »ABP« (siehe dazu Nr. 4 »Besondere Angebote«)

3.2 Veranstaltungen

3.2.1 Intern

- Partys (z.B. Mottopartys)
- Bälle
- Deutsches Tanz-Abzeichen (»DTA«) – International Dance Level (»I.D.L.«) – Gesellschaftszertifikat
- »ABP«

3.2.2 Extern

- Stadtfeste
- Umzüge
- Schulfeste
- Schulkooperationen (siehe dazu Nr. 5 »Schulkooperationen«)
- Kooperationen mit anderen Veranstaltern
- Sportveranstaltungen
- Wettbewerbe
- Bälle

4. Besondere Angebote

Das Anti-Blamier-Programm

Ein besonderes Angebot des ADTV ist das Anti-Blamier-Programm (»ABP«).

In diesem Programm haben die ADTV-Aktionstanzschulen die Möglichkeit, in drei Teilbereichen mit Hilfe der unter Nr. 3 beschriebenen Umsetzungsbeispiele und unter Zuhilfenahme der unter Nr. 8 abgelegten Arbeitsmaterialien suchtpreventiv tätig zu werden. Im Speziellen bieten dafür die Teile 2 bis 4 des »ABP« Ansatzmöglichkeiten.

Grundsätzlich sollte es darum gehen, den Jugendlichen zu vermitteln, dass die Empfehlungen des Programms nur in nicht alkoholisiertem Zustand erfolgreich umgesetzt werden können.



5. Schulkooperationen

5.1 In der Schule

5.1.1 Projekte

5.1.2 Regelunterricht

5.1.3 Tanz-AG

5.2 In der Tanzschule

Ausführliche Informationen zu Schulkooperationen entnehmen Sie bitte der ADTV-Broschüre »Klasse! Tanzen!«





6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Vorschläge für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Je bekannter die geplante Aktion ist, desto größer die Chance, dass Sie ein breites Publikum erreichen und später auf eine erfolgreiche Veranstaltung zurückblicken können. Die örtlichen Medien wie Zeitung und Lokalfunk können Sie hierbei unterstützen. Im Folgenden zeigen wir Ihnen, wie der Kontakt mit der Presse gelingt und Ihre Aktion vor Ort bekannt wird.

Telefonische Kontaktaufnahme

Ein telefonischer Erstkontakt mit der führenden Zeitung in Ihrer Stadt/Region ist wichtig. Die Telefonnummer finden Sie im Impressum und im Internet.

Tipp: Nachmittags ist kein guter Zeitpunkt für ein Kontaktgespräch, dann sind die Redaktionen mit der Produktion der nächsten Ausgabe ausgelastet und oftmals in Hektik. Rufen Sie besser vormittags an.

Vielleicht werden Sie darum gebeten, zunächst die wesentlichen Informationen schriftlich hereinzureichen. Kündigen Sie Ihre Veranstaltung nicht allein per E-Mail an und versenden Sie diese nicht an eine Adresse, die mit »Info« beginnt. In solchen Sammelpostfächern landen täglich Tausende von E-Mails, Ihre Veranstaltung könnte darin untergehen.

Ein Fax ist immer besser: Bedrucktes Papier kann ohne weiteren Aufwand in die redaktionelle Terminmappe einsortiert werden.

Nach ähnlichem Prinzip können Sie auch Kontakt zu den Radiosendern Ihrer Stadt aufnehmen.

*Quelle: Deutsche Hauptstelle
für Suchtfragen e.V. (»DHS«)*

6.2 Die Pressemitteilung

Falls Sie nur schriftliche Informationen versenden möchten, ist eine Pressemitteilung hilfreich. Doch beachten Sie unsere Hinweise unter dem Punkt »Telefonische Kontaktaufnahme« (*siehe links*). Ein kurzes Gespräch am Telefon ist vielfach effektiver.

Anbei ein paar Grundregeln zur Gestaltung:

- Beantworten Sie die die wichtigsten W-Fragen:
Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Warum? Welche Folgen?
- Schweifen Sie nicht zu sehr aus, sondern formulieren Sie kurz und knapp:
Was muss, soll, kann oder darf ich vermitteln?
- Im ersten Absatz sollte die Essenz Ihrer Mitteilung deutlich werden – sonst drohen wichtige Informationen unterzugehen.
- Der Titel der Pressemeldung ist wichtig, um bei Journalisten/-innen aufzufallen. Ein origineller und leicht verständlicher Titel weckt Interesse.
- Zu einer einfachen, klaren und bildhaften Sprache gehört ein Mix von kurzen und etwas längeren Sätzen (bis zu 18 Wörter).
- Auch die Gliederung ist entscheidend und erhöht die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit. Behandeln Sie pro Absatz ein Thema.
- Fügen Sie Ihr Logo und Ihre Kontaktdaten ein, damit sich Journalisten/-innen bei Ihnen zurückmelden können.

Internet und soziale Medien

Informieren Sie auf Ihrer Homepage über Ihre geplante Aktion. Auch soziale Medien wie Facebook, Twitter und Co. können für die Bekanntmachung genutzt werden. Hier sollten Sie das Ziel sowie die Zielgruppen im Auge behalten. Beachten Sie auch, dass bei der Nutzung sozialer Medien eine zeitintensive Pflege vonnöten ist. Suchen Sie sich ggf. technische Unterstützung und erkundigen Sie sich nach den Möglichkeiten, die für Ihre Aktion unterstützend wirken.

Quelle: »DHS«

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

6.3 Beispiel-Presstext zur Veranstaltungsankündigung

»Tanzrausch statt Vollrausch«

Tanzen macht glücklich – manche sagen auch „high“ dazu. Dazu braucht es weder Alkohol noch Drogen, das Tanzen selbst kann einen Rausch erzeugen. Und das erzeugt weder einen Kater noch andere Beschwerden.

*Die ADTV-Tanzschule... in...
lädt herzlich ein zu einer »Tanzrausch-statt-Vollrausch«-Party
am... um... Uhr in... ein.*

DJ... legt die neuesten Hits auf und die Tanzlehrenden werden zu Animatoren, die die Gäste mit spritzigen Ideen durch die Nacht begleiten. Hauptzielgruppe sind die 12- bis 16-Jährigen.

Und dabei können die Gäste viel erleben: Sie können mit Hilfe einer »Rauschbrille« am eigenen Leib spüren, wie es sich anfühlt, mit etlichen Promille geradeaus gehen zu wollen oder einen Parcours zu bestehen. Und natürlich können alle tanzen, tanzen, tanzen... Alle Getränke sind garantiert alkoholfrei.

Der Allgemeine Deutsche Tanzlehrerverband e. V. - der Berufsverband für über 2.800 Tanzlehrende – hat die Aktion »Tanzrausch statt Vollrausch« vor Jahren auf den Weg gebracht, um jungen Menschen eine Alternative zum Rauschmittelkonsum zu bieten. Lokale und regionale Suchtpräventionsstellen sind dabei häufig Kooperationspartner. Die Aktion steht unter der Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten der Bundesregierung.

Die teilnehmenden ADTV-Aktionstanzschulen binden sich selbst an die Verpflichtung, zum Beispiel alkoholfreie Schülerkurse oder Jugendpartys anzubieten, bei denen auch die Tanzschul-Mitarbeitenden selbst keinen Alkohol trinken. Diese ADTV-Aktionstanzschulen dürfen das Aktionslogo führen und benennen verantwortliche Ansprechpartner. Zudem gibt es speziell ausgebildete Multiplikatoren. Diese so genannten »Mover« besuchen auch Schulen am Ort und werben für die Kampagne.

6.4 Beispiel-Pressetext für die Nachberichterstattung

»Tanzrausch statt Vollrausch«

Tanzen macht glücklich – manche sagen auch „high“ dazu. Dazu braucht es weder Alkohol noch Drogen, das Tanzen selbst kann einen Rausch erzeugen. Und das bewirkt weder einen Kater noch andere Beschwerden.

Die ADTV-Tanzschule... in... lud am... zu einer »Tanzrausch-statt-Vollrausch«-Party ein. DJ... legte die neuesten Hits auf und die Tanzlehrenden wurden zu Animatoren, die die Gäste mit spritzigen Ideen durch die Nacht begleiteten. Hauptzielgruppe waren die 12- bis 16-Jährigen.

Und dabei konnten die Gäste viel erleben: Sie konnten mit Hilfe einer »Rauschbrille« am eigenen Leib spüren, wie es sich anfühlt, mit etlichen Promille geradeaus gehen zu wollen oder einen Parcour zu bestehen. Und natürlich konnten alle tanzen, tanzen, tanzen... Alle Getränke waren alkoholfrei.

„Gar nicht erst anfangen!“ ist die Devise beim Projekt »Tanzrausch statt Vollrausch«. Den frühen Einstieg in eine folgenreiche Alkoholkarriere zu verhindern, ist der Ansatz der Initiative »Tanzrausch statt Vollrausch« des Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverbandes (ADTV). Unter der Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten des Bundes sollen Kinder und Jugendliche so früh wie möglich darin bestärkt werden, erst gar keinen Alkohol zu trinken. Wer in dem kritischen Alter lernt die Finger vom Stoff zu lassen, hat gute Chancen auch als Jugendlicher und Erwachsener einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu praktizieren. Die ADTV-Tanzschulen sind in der Lage mit ihrem Angebot an sinnvollen Freizeitbeschäftigungen den negativen Folgen des schädlichen Konsums vorzubeugen. Wie eine Untersuchung der Universität Oldenburg belegt, kann Tanzen Kinder und Jugendliche stärken, mit psychischen Belastungen besser umzugehen und so auf den Griff zu Drogen zu verzichten.

Mittlerweile gibt es auch speziell ausgebildete Multiplikatoren. Diese sog. »Mover« besuchen mitunter Schulen am Ort und werben für die Kampagne. »Tanzrausch statt Vollrausch« – mit diesem aus verschiedenen Bausteinen bestehenden Konzept bezieht der ADTV mit einer einzigartigen bundesweiten Kampagne Stellung zum Thema.

7. Werbematerialien

7.1 Allgemein



7.2 Turniere



Eigentlich müssten alle jugendlichen Tänzerinnen und Tänzer einen Pokal zur Belohnung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung (deren Ausübung den Griff zu Drogen verhindern hilft) bekommen. Da das aber nicht geht, bekommen *stellvertretend* die jüngsten TN der Kategorie Juniors den Pokal.

Hinweis

Wenn Sie die im Downloadbereich bereitgestellte »TsV«-Standardurkunde noch um Ihr Tanzschul-Logo (*Position rechts unten*) ergänzen möchten, ist das mithilfe des Programms »Adobe Acrobat« (*der »Reader« allein reicht allerdings nicht*) möglich.

Öffnen Sie dazu in »Adobe Acrobat« die Urkunde, klicken Sie anschließend den Menü-punkt »PDF-Datei bearbeiten«. Darunter finden Sie die Funktion »Bild hinzufügen«, die wiederum ein Menü öffnet. Nun haben Sie die Möglichkeit, aus einem Verzeichnis Ihrer Wahl Ihr Tanzschul-Logo in den üblichen Bildformaten wie JPG, Gif, Tiff etc. zu laden. Das damit aktiv angezeigte Rahmenwerkzeug bietet eine beliebige Platzierungsoption auf der PDF-Urkunde, sowie auch eine Größenanpassung des Logos an.

Abschließend muss die mit Ihrem Tanzschul-Logo versehene PDF-Datei nur noch mit einem Namen Ihrer Wahl gespeichert werden. Sie kann jetzt dauerhaft mit Ihrem Logo versehen in beliebiger Anzahl gedruckt werden.

8. Arbeitsmaterialien

8.1 Aktionen mit Rauschbrillen



Bei Bedarf können für die »Tanzrausch statt Vollrausch«-Aktion in der eigenen Tanzschule so genannte Rauschbrillen in der ADTV-Geschäftsstelle ausgeliehen werden. Diese nennt Ihnen auch gern die Bezugsadresse, wenn Sie Rauschbrillen erwerben möchten.

Tel.: (040) 63 60 65 70

E-Mail: gs@adtv.de



TANZ Vollrausch
Tanzrausch statt Vollrausch



Sicherheitsgrundsätze für die Rauschbrillen-Aktion

- Bei bekannter Psychoseerkrankung, Epilepsie oder ähnlichen Erkrankungen dürfen die Rauschbrillen nicht benutzt werden!
- Brillenträger setzen ihre Brillen nicht ab, die Rauschbrille wird über die Brille gesetzt
- Keine Übungen bei geschwächtem bzw. schlechtem Gesundheitszustand
- Keine Übungen in angetrunkenem Zustand
- Keine Nutzung der Brillen durch Kinder unter elf(!) Jahren
- Rauschbrillen sollen immer nur kurze Zeit benutzt werden

Es gilt immer das Prinzip: Versuch erst ohne und dann mit Rauschbrille durchführen!
Erst die Rauschbrille 0,8 Promille und dann 1,3 Promille verwenden.

Sicherheitshinweise zur Verwendung von Rauschbrillen (*Downloadbereich*) beachten!

- Geh-Parcours mit Pylonen (*4–8 Stück*) oder Geh-Parcours mit 1-L-Plastikflaschen (immer zwei nebeneinander aufstellen)
- Gehen auf einer Klebebandlinie (*Abkleben unbedingt mit dem Veranstalter absprechen*)
- Pylonenparcours oder Bandlinie mit einem Bobbycar abfahren lassen (*kein Fahrrad, Roller o.ä.!*)
- Tanzen auf einer Wii-Tanzmatte oder Tanzen einer kurzen, bekannten Schrittfolge (*auch mit Drehung*). Die Augen müssen beim Tanzen mit einer Brille offen bleiben.
Eine Person sichert!
- Kleine Bälle aus Schaumstoff oder Plastik oder Wollknäuel zuwerfen
- Einen projektbezogenen Satz (z. B. »Null Alkohol – voll Power«) auf ein liniertes Blatt Papier schreiben lassen
- Einen fiktiven Geldbetrag aus einem Portemonnaie mit Kleingeld (1-Cent-, 2-Cent-, 5-Cent-, 10-Cent-, 20-Cent- und 50-Cent-Stücke) bezahlen lassen
- Perlen mit einer Pinzette oder einem Mini-Spielzeuggreifer in ein Gefäß mit enger Öffnung einführen lassen
- Fahrrad- oder Sicherheitsschloss aufschließen lassen
- Mini-Puzzle (*max. 15 Teile, z. B. selbst hergestellt aus einer projektbezogenen Ansichtskarte; Material kann über die BZgA bezogen werden*) zusammensetzen lassen
- Projektbezogenen Text vorlesen lassen (*größere Buchstaben, ausgedruckt*)

Bei größeren Veranstaltungen bietet es sich an, die Teilnehmer in Gruppen von drei Personen gleichzeitig auf Zeit gegeneinander „batteln“ zu lassen. Ein Team ohne Rauschbrille, im anderen Team werden die Rauschbrillen nach jeweils einer Übung getauscht (*Promille-Reihenfolge beachten*).

Ein „Betreuer“ je Gruppe notwendig, keine Treppen laufen lassen!

Generell gilt: **Alle ungefährlichen feinmotorischen Übungen sind geeignet.** Nach dem Durchgang mit den Rauschbrillen bekommen die Teilnehmer ein kleines Dankeschön (Lanyard, Süßigkeiten, Stift usw.).

Die Ausgabe sollte immer mit der Abgabe eines Flyers verbunden sein, um die Aktion nicht als „Bespaßung“ ohne Sinnzusammenhang erleben zu lassen.

8. Arbeitsmaterialien



8.2 Turniere

»TsV«-Turniere können in Eigeninitiative oder mit Hilfe des TAF durchgeführt werden.

Werden sie in Eigeninitiative durchgeführt, sind sämtliche sportlichen Regeln frei. Wenn sie als TAF-Turnier durchgeführt werden sollen, muss der Ausrichter TAF-Mitglied sein oder werden und kann so folgende Vorteile nutzen:

- Veröffentlichung der Veranstaltung im Turnierkalender
- Nutzung der TAF-Regeln
- Nutzung der TAF-Logistik (*Online-Anmeldung, automatischer Rechnungsversand an die teilnehmenden Tanzschulen, Geldeinzug durch TAF, Rechnungsübersicht zur weiteren Nutzung der Daten, Datenübernahme der Anmeldungen zur Erstellung der Startlisten, Veröffentlichung der Ergebnisse und eines Berichts auf der TAF-Homepage*)
- Sportliche Betreuung durch einen TAF-Supervisor
- Kosten hierfür siehe TAF-Finanzordnung
- Möglicherweise mehr Teilnehmer, weil auch TAF-Tänzer kommen (*ohne Gewähr*)

Turnier-Checkliste

Pläne

Aufbauplan, Ablaufplan, Abbauplan, Garderobenplan, Kasseneinteilung, Personaleinteilung, Spesenplan

Vorbereitung

Discjockeys, Diskothek/Tonanlage, Gema, ggf. Vertrag mit der Halle, Grußwort(e), Personal, Sponsorenverträge, TsV-Rollups, Versicherungen, Zuschüsse beantragen

Technik

Bühne/Fläche, CDs/PC/USB, Dekomaterial, Ersatzbatterien, Funkmikros, ggf. Bühnenbeleuchtung, Kabel/Kabeltrommel

Werbung/Presse

Ehrengäste einladen, Eintrittskarten, Flyer, Plakate, Plakatständer, Plakatierer, Programmheft, Sponsoren, Zeitungsanzeigen, Pressebetreuer, Presseinfo erstellen, Pressekarten verteilen, Pressekonferenz

Am Turniertag

Drucker, event. Showprogramm, farbiges Papier, Geschenke für WRs, ggf. Wertungstafeln, Klemmbretter, Laptop, Musik, Pokale, Protokollbögen, Protokoller, Quittungen vorbereiten, Reglement ausdrucken, Sicherheitsnadeln, Springer einteilen, Startnummern, Stempel, Turnier-Ausrechnungsprogramm, Turnierbüro/Check in, Urkunden, Wertungsrichter-Sitzplätze, WR-Einladungen, Zeitplan

Sonstiges

Fotograf, Geld Kasse, Getränke/Verpflegung, Rechnungen schreiben, Sanitäter, Schmerzmittel, Schreibzeuge/Klebeband, Sponsorenkarten verschicken

8. Arbeitsmaterialien

8.3 Gut zu wissen

- Überprüfen sie Ihre Getränkepreise.
- Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk sollte preiswerter als die alkoholischen Getränke sein.
- Prüfen Sie, ob Alkohol von Älteren an Jugendliche weitergegeben wird.
- Setzen Sie Grenzen! Wer in welchem Zustand zu Ihren Veranstaltungen Zugang hat, bestimmen Sie.
- Werben Sie in Ihrer Tanzschule für die Aktion!
- Werden Sie aktiv!
- Über Landesfachstellen können Sie lokale/regionale Sucht-Präventionsstellen erfragen. Diese kooperieren bei der Durchführung eigener Veranstaltungen gerne mit Ihnen.
- Zur Bewerbung der Aktion können Roll-ups mit verschiedenen Motiven in der ADTV-Geschäftsstelle ausgeliehen werden.
- Alle Arbeitshilfen stehen zum Download im internen Bereich bereit.

Hinweis

Es sollte immer der volle Aktionsname genannt werden (also nicht nur »Tanzrausch«!), da es ähnliche Aktionen gibt und Kunden daher fehlgeleitet werden könnten.

Hilfreiche Links (*themenübergreifend*):

- www.bzga.de
Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit umfangreichen Materialien
- www.null-alkohol-voll-power.de
Aktionsprogramm der BZgA gegen Alkoholmissbrauch von Jugendlichen (12–16 Jahre)
- www.kenn-dein-limit.de
Aktionsprogramm der BZgA gegen Alkoholmissbrauch von Jugendlichen (16–21 Jahre)
- www.rauchfrei-info.de
Internetseite der BZgA für die Bereiche Nichtraucher und Rauchausstieg

8.4 Jugendschutz

Alkohol – Wer darf wann was trinken?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol zu sich nehmen, ab dem 16. Geburtstag dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Ausnahmen gelten nur für Jugendliche ab 14 Jahren, wenn die Eltern dabei sind. Dann dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Eltern können hier auch keine erziehungsbeauftragte Person bestimmen. Für alle unter 18 verboten: Alkoholische Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola-Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wie Weinbrandbohnen. Bei den Alkopops muss zudem auf der Flasche oder dem Behälter der Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“ aufgebracht sein. Ausnahmen gibt es nicht. Auch wenn die Eltern dabei sind, dürfen Minderjährige keinen Schnaps trinken. Unter dieses Verbot fallen auch Lebensmittel, die Schnaps oder Likör enthalten und bei denen der Alkohol ein wesentlicher Bestandteil ist. Das gilt nicht, wenn der Alkohol nur ein kleiner Aromazusatz ist, wie in einem Joghurt oder bei bestimmten Eiscremesorten.

Abgabe und Konsum – Wer darf Alkohol kaufen?

Auch hier gilt, wer unter 16 Jahren ist, darf keinerlei Alkohol erhalten. Wer 16 oder 17 Jahre ist, darf keine Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka oder Alkopops erhalten. Die Abgabe bzw. der Verkauf im Laden ist nicht erlaubt. Das gilt auch bei öffentlichen Festen wie Jahrmärkten. Kinder und Jugendliche dürfen damit auch keine alkoholischen Getränke für ihre Eltern besorgen.

Wo darf Alkohol konsumiert und abgegeben werden?

Alle bisherigen Regeln des Jugendschutzgesetzes gelten nur in der Öffentlichkeit (Läden, Kioske, Supermärkte, Gaststätten, Discos, jedermann zugängliche Jugendeinrichtungen oder Vereinslokalen, Jahrmärkte, auf der Straße, öffentlichen Parks). Ausgenommen ist der private Bereich; hier greift die Fürsorgepflicht der Eltern. Das gilt für alle privaten Feiern, Familienfeste oder Partys. Das Abgabe- und Konsumverbot gilt auch nicht auf geschlossenen Veranstaltungen, für die es eine Gästeliste gibt und bei denen der Gastgeber den Zugang kontrollieren kann. Bei Abifeiern und anderen Großveranstaltungen, die frei zugänglich sind, müssen die Bestimmungen zur Alkoholabgabe und zum Konsum beachtet werden.

*Quelle: »Jugendschutz – verständlich erklärt«
BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend • Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin • www.bmfsfj.de • Stand: 11/2017*

TANZ Vollrausch

Tanzrausch statt Vollrausch

